

# RS OGH 1964/1/10 7Ob344/63, 7Ob52/74 (7Ob53/74), 4Ob501/75, 3Ob642/79, 7Ob515/81, 1Ob547/83, 1Ob24/9

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.01.1964

## Norm

ABGB §492

ABGB §523 A

JN §1 CVIb

Stmk LStVG 1938 §12

## Rechtssatz

Die Verwaltungsbehörde entscheidet über Störungen und Eingriffe in den Gemeingebräuch öffentlicher Wege, zu welchen auch Interessentenwege gehören, unter Ausschluß des Rechtsweges auch dann, wenn der Grund, über den der Weg verläuft, in Privateigentum steht. Aber auch zur Entscheidung der Frage, ob ein Weg öffentlicher ist, ob er also von der hiezu befugten Behörde in der gehörigen Form als solcher erklärt wurde und ob die Gemeinde daher befugt ist, die zur Behinderung der Benützung des Weges aufgestellten Hindernisse entfernen zu lassen, sind ausschließlich die Verwaltungsbehörden zuständig (vgl VfGH Slg 836/127).

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 344/63

Entscheidungstext OGH 10.01.1964 7 Ob 344/63

Veröff: SZ 37/4 = ZVR 1964/142 S 164 = ÖA 1965,27

- 7 Ob 52/74

Entscheidungstext OGH 09.05.1974 7 Ob 52/74

Veröff: EvBI 1975/76 S 157

- 4 Ob 501/75

Entscheidungstext OGH 18.02.1975 4 Ob 501/75

nur: Die Verwaltungsbehörde entscheidet über Störungen und Eingriffe in den Gemeingebräuch öffentlicher Wege unter Ausschluß des Rechtsweges auch dann, wenn der Grund, über den der Weg verläuft, in Privateigentum steht. (T1)

- 3 Ob 642/79

Entscheidungstext OGH 30.01.1980 3 Ob 642/79

nur T1; Veröff: SZ 53/16 = ZVR 1981,370

- 7 Ob 515/81  
Entscheidungstext OGH 19.03.1981 7 Ob 515/81  
nur T1
- 1 Ob 547/83  
Entscheidungstext OGH 23.02.1983 1 Ob 547/83  
nur T1; Veröff: RZ 1984/18 S 46
- 1 Ob 24/91  
Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 24/91  
Vgl; nur T1; Beisatz: Zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruches unter Berufung auf den Gemeingebräuch ist der Rechtsweg verwehrt. (T2)
- 8 Ob 583/93  
Entscheidungstext OGH 28.04.1994 8 Ob 583/93  
Auch; Beisatz: Zum Gemeingebräuch zählen auch die sogenannten Anliegerrechte, daß sind die Nutzungen, die die an die Straße angrenzenden Grundbesitzer von der Straße und dem darüber befindlichen Luftraum beziehen. (T3)  
Beis wie T2
- 7 Ob 2253/96s  
Entscheidungstext OGH 04.12.1996 7 Ob 2253/96s  
nur T1
- 8 Ob 400/97z  
Entscheidungstext OGH 30.04.1998 8 Ob 400/97z  
Vgl auch; nur: Die Verwaltungsbehörde entscheidet über Störungen und Eingriffe in den Gemeingebräuch öffentlicher Wege. (T4)  
Beis wie T3; Beisatz: Anders jedoch bei einem im allgemeinen vertraglich einzuräumenden Sondergebrauchsrecht am öffentlichen Gut. (T5)
- 2 Ob 353/99x  
Entscheidungstext OGH 23.12.1999 2 Ob 353/99x  
Auch; nur T1; Beis wie T3; Beis wie T5
- 1 Ob 193/01s  
Entscheidungstext OGH 22.10.2001 1 Ob 193/01s  
Ähnlich; Beisatz: Die Verwaltungsbehörden entscheiden. (T6)
- 1 Ob 126/09z  
Entscheidungstext OGH 06.07.2009 1 Ob 126/09z  
nur: Die Verwaltungsbehörde entscheidet über Störungen und Eingriffe in den Gemeingebräuch öffentlicher Wege unter Ausschluss des Rechtsweges auch dann, wenn der Grund, über den der Weg verläuft, in Privateigentum steht. Aber auch zur Entscheidung der Frage, ob ein Weg öffentlicher ist, ob er also von der hiezu befugten Behörde in der gehörigen Form als solcher erklärt wurde, sind ausschließlich die Verwaltungsbehörden zuständig. (T7)
- 5 Ob 46/20f  
Entscheidungstext OGH 21.07.2020 5 Ob 46/20f  
nur T1

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0029753

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

17.09.2020

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)